

Spielrechtsnachweis im Rahmen des Spielberichtes online

Nachweis des Spielrechts (Herren/Frauen/Senioren): §33 Spielordnung

Das Spielrecht eines Spielers ist vollständig nachgewiesen, wenn...

1. ... der Spieler in der Spielberechtigungsliste aufgeführt wird und ein Foto hochgeladen **oder**

Alternativer Nachweis der Spielberechtigung:

2. ... der Spielerpass ordnungsgemäß vorgelegt **oder**
3. ... eine Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes in Verbindung mit Lichtbildausweis vorgelegt **oder**
4. ... ein Ausdruck der Detail-Spielberechtigung (Hard-Copy) aus Pass-Online mit BFV-Logo in Verbindung mit einem Lichtbildausweis (max. bis 21 Tage nach Pass-Ausstellung) vorgelegt wurde.

In den Fällen 3 und 4 muss sich der Spieler persönlich beim Schiedsrichter vorstellen.

Bei der Vorlage der genannten Spielrechtsnachweisen ist KEINE Eintragung im elektronischen Spielbericht notwendig.

Liegt keiner der o.g. Spielberechtigungsnaehweise vor, muss der Mannschaftsverantwortliche dies bestätigen und der Schiedsrichter im Spielbericht mittels Meldung vermerken:

„Der Mannschaftsverantwortliche [Name] bestätigt das Spielrecht und die Identität des Spielers [Name], [Verein]. Der Spieler hat sich zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen beim Schiedsrichter vorgestellt.“

Bitte darauf achten, dass der SR in der Meldung genau dies Sätze reinschreibt, vergisst der SR die Nennung der Identität könnte es zu einer Spielwertung kommen:

In diesem Fall muss der Verein innerhalb von 3 Tagen das Spielrecht gegenüber dem zuständigen Sportgericht nachweisen, dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

- Hochladen des Spieler-Fotos (Passbild mit Schulterbereich) im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) und Mitteilung an das zuständige Sportgericht über BFV-Postfach Zimbra
- Vorlage des Spielberechtigungsnaehweises beim zuständigen Sportgericht

WICHTIG: Es muss der im ESB eingetragene Mannschaftsverantwortliche bestätigen!!!

Nachweis des Spielrechts (Junioren/Juniorinnen): §16 Jugendordnung

Das Spielrecht eines Spielers ist vollständig nachgewiesen, wenn...

1. ... der Spieler in der Spielberechtigungsliste aufgeführt wird und ein Foto hochgeladen **oder**

Alternativer Nachweis der Spielberechtigung:

2. ... der Spielerpass ordnungsgemäß vorgelegt **oder**
3. ... eine Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes in Verbindung mit der Bestätigung durch den Mannschaftsverantwortlichen vorgelegt **oder**
4. ... ein Ausdruck der Detail-Spielberechtigung (Hard-Copy) aus Pass-Online mit BFV-Logo vorgelegt wurde.

In den Fällen 3 und 4 muss der Schiedsrichter die Bestätigung der Identität durch den Mannschaftsverantwortlichen im Spielbericht vermerken.

Fall 3: „Der Mannschaftsverantwortliche [Name] des [Verein] hat eine Spielberechtigungsbescheinigung des Spielers [Name] vorgelegt und bestätigt die Identität des Spielers“

Fall 4: „Der Mannschaftsverantwortliche hat eine Detail-Spielberechtigung des Spielers [Name], [Verein] vorgelegt und bestätigt die Identität des Spielers.“

Liegt keiner der o.g. Spielberechtigungsnaehweise vor, muss der Mannschaftsverantwortliche dies bestätigen und der Schiedsrichter im Spielbericht mittels Meldung vermerken:

„Der Mannschaftsverantwortliche [Name] bestätigt das Spielrecht **und** die Identität des Spielers [Name], [Verein].“

In diesem Fall muss der Verein innerhalb von 3 Tagen das Spielrecht gegenüber dem zuständigen Sportgericht nachweisen, dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

- Hochladen des Spieler-Fotos (Passbild mit Schulterbereich) im SpielPlus (Spielberechtigungsliste) und Mitteilung an das zuständige Sportgericht über BFV-Postfach Zimbra
- Vorlage des Spielberechtigungsnaehweises beim zuständigen Sportgericht

Hinweis:

Für die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien sind die Vereine selbstverantwortlich.